

Satzung des Landes-Kanu-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 8.8.1990 gegründete und beim Kreisgericht Dessau unter der Nummer 190/90 registrierte Verband führt den Namen Landes-Kanu-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (LKV). Er hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau u. ist nunmehr in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 31190 eingetragen. Der LKV kann eine oder mehrere Geschäftsstellen in Sachsen-Anhalt unterhalten.
- 1.2 Der LKV ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V..Der LKV kann Mitglied weiterer Organisationen werden, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Verbandsgebiet

Die Grenzen des LKV decken sich mit den politischen Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- 3.1 Der LKV hat die Aufgabe den Kanusport in allen seinen Zweigen zu pflegen, zu fördern und zu entwickeln und vertritt dabei alle durch Muskelkraft und Stech-oder Doppelpaddel betriebenen Bootsportarten. Er wird sich zukunftsweisenden Entwicklungen im Wassersport progressiv stellen und neuen Arten des Kanusports eine Heimstatt bieten.
Der LKV verwirklicht seinen Satzungszweck auch insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kanu-Verband (DKV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV.
- 3.2. Diesem Zweck dienen:
 - 3.2.1. gemeinsame Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und dergleichen,
 - 3.2.2. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

- 3.2.3. die Pflege des Freizeitsports,
- 3.2.4. das Schaffen und das Erhalten verbandseigener Einrichtungen,
- 3.2.5. die Pflege internationaler Beziehungen im Sport,
- 3.2.6. die Förderung des natur- und landschaftsverträglichen Kanusports sowie die Einflussnahme auf natur- und sportgerechte Gestaltung von Wasserbauten
- 3.2.7. Der LKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der LKV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2. Mittel des LKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des LKV.
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26 a EStG beschließen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium des LKV.

§ 5 Mitgliedschaft im LKV

- 5.1. Mitglieder des LKV können alle Kanuvereine und Kanuabteilungen von Sportvereinen sowie Einzelpersonen (die in einer Einzelmitgliederabteilung des LKV zusammengefaßt sind) werden, soweit sie innerhalb der Grenzen des Landes ansässig sind, und soweit sie die Voraussetzungen im Sinne des Verbandszweckes erfüllen.
- 5.2. Die Mitglieder der dem LKV angehörenden Kanuvereine und Kanuabteilungen von Sportvereinen sind Anschlußmitglieder des LKV.
- 5.3. Die Mitglieder und Anschlußmitglieder des LKV sind Anschlußmitglieder des Deutschen Kanu-Verbandes e.V...
- 5.4. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen in den LKV aufgenommen werden, die ihren Sitz in Sachsen Anhalt haben, aktiv und regelmäßig Kanu Sport anbieten und fördern sowie sich verpflichten, die Zwecke des LKV

mitzutragen und die Ausübung eines natur- und landschafts-
verträglichen Kanusports zu unterstützen.
Deren Mitglieder sind keine Anschlussmitglieder im Sinne von
§ 5, Abs. 3 dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Der
Aufnahmeantrag ist auf einem entsprechenden Vordruck an
den LKV zu richten. Der Antragsteller hat zu erklären, daß er
die Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes e. V., ebenso
alle Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzungen sind,
anerkennt.
 - 6.1.1. Beim Aufnahmeantrag von Kanuvereinen und Kanuabteilungen
von Sportvereinen sind außerdem beizufügen:
 - 6.1.2. der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über
den Aufnahmewunsch in den LKV,
 - 6.1.3. die Abschrift des Versammlungsprotokolls, das vom Vorstand
unterschrieben sein muss,
 - 6.1.4. die Satzung des Aufzunehmenden,
 - 6.1.5. die Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt nach LKV-Vorgaben,
 - 6.1.6. das vollständige Anschriftenverzeichnis der Vorstands-
mitglieder sowie
 - 6.1.7. bei Kanuabteilungen die schriftliche Bestätigung des
Vorstandes des Sportvereins zur Aufnahme in den LKV.
 - 6.2. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Der Antrag ist
schriftlich an die Geschäftsstelle des LKV zu richten. Über den Antrag
entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Es kann die
Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung
ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller bekannt zu geben.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das
Präsidium kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem
Monat schriftliche Beschwerde einlegen. Über die schriftliche
Beschwerde entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
 - 6.3. Über Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet
das LKV Präsidium unter Einbeziehung involvierter Ressorts.
mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht
anfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder und Anschlussmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des LKV im Rahmen der Satzung und der für die einzelnen Fachsparten oder für die einzelne Veranstaltung getroffenen Bestimmungen teilzunehmen sowie seine Einrichtungen im Rahmen der speziellen Ordnungsbestimmungen des LKV zu nutzen.
- 7.2. Die Mitglieder und Anschlussmitglieder haben das Recht, den Stander des DKV und das Wappen des LKV zu führen.
- 7.3. Die Mitglieder (Vereine, Abteilungen, Einzelmitgliederabteilung) haben das Recht, bei Verbandstagen Anträge zu stellen und das in der Satzung geregelte Stimmrecht wahrzunehmen.
- 7.4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Verbandstagen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben nach Genehmigung und Maßgabe der betroffenen ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, bei Veranstaltungen deren Einrichtungen oder die des LKV zu nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder haben Beiträge an den LKV zu entrichten, Einzelmitglieder außerdem eine Aufnahmegebühr.
- 8.2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch den Verbandstag in einer Beitragsordnung festgesetzt. Jeder Beitrag ist eine Bringeschuld und nicht aufrechenbar.
- 8.3. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März, 1. Mai und 1. Juli zu je einem Drittel fällig.
- 8.4. Die Vereine bzw. Abteilungen sind verpflichtet, zur Feststellung ihrer Beitragsverpflichtungen ihren Mitgliederbestand gemäß der Aufforderung des LKV zu melden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Insolvenz, Ausschluss oder Tod.
- 9.2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem LKV über die Geschäftsstelle zu erklären.
- 9.3. Bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungs-

beschlusses. Die Auflösung ist dem LKV schriftlich bekannt zu geben.

- 9.4. Bei Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit dem Eröffnungsbeschluss oder mit dem Beschluss, durch den die Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
- 9.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - 9.5.1. die Satzung oder Ordnungen des DKV und/oder des LKV mißachtet oder
 - 9.5.2. wiederholt gröblich gegen Ansehen und/oder Interessen des DKV oder des LKV verstößt oder
 - 9.5.3. fällige Beiträge trotz eingeschriebener Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet.

Für das Ausschlussverfahren gilt die Rechtsordnung des DKV. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet der Verbandsausschuss über den Ausschluss binnen drei Monaten nach vorheriger Anhörung. Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Spruch- und Schlichtungskammer anrufen.

Die Entscheidung des SuSK des LKV ist endgültig. Die Mitgliedschaft endet mit: Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit der Rechtskraft der Entscheidung der SuSK des LKV.

- 9.6. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Beitragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem LKV sind umgehend zu erfüllen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- 9.7. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach zwei Jahren wieder aufgenommen werden.

§ 10 Kanujugend

- 10.1. Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 10.2. Die Wahl des Vorsitzenden der Landes-Kanu-Jugend (LKJ) und damit der Einsatz als Vizepräsident Jugend bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§ 11 Organe des LKV

Die Organe des LKV sind:

- 11.1. der Verbandstag
- 11.2. der Verbandsausschuß
- 11.3. das Präsidium

§ 12 Verbandstag

- 12.1. Der Verbandstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Mitglieder. Er tritt alle 4 Jahre zusammen. Spätester Termin ist der Monat März.
- 12.2. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichtes der SuSK
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums
 - Bestätigung des Vorsitzenden der Kanujugend
 - Bestätigung des Obmannes der Einzelmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der SuSK
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Entscheidung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- 12.3. Der Obmann der Einzelmitglieder wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch Briefwahl gewählt. Acht Wochen vor dem Verbandstag ergeht die Aufforderung zur Wahl: Vorschlägen mit Freisetzung von zwei Wochen. Vier Wochen vor dem Verbandstag ergeht die Aufforderung zur Stimmabgabe auf der Basis einer zu übersendenden Stimmliste mit Freisetzung von zwei Wochen. Nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- 12.4. Der Verbandstag gibt den Verbandsorganen allgemeine Verwaltungsrichtlinien.
- 12.5. Der Verbandstag kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit seine Zuständigkeit auf den Verbandsausschuß und/oder

das Präsidium übertragen. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über Beitragsfestsetzungen und Satzungsänderungen.

§ 13 Verbandsausschuss

- 13.1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den Ressortleitern, den Vereinsvorsitzenden (bzw. Abteilungsleitern), sowie dem Obmann der Einzelmitglieder. Entsenden die Mitglieder nicht den Vereinsvorsitzenden (bzw. Abteilungsleiter) muss der Vertreter des Vereins durch eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes (bzw. Abteilungsvorstandes) legitimiert sein, um das Stimmrecht des Mitgliedes auszuüben.
- 13.2. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses können bei Bedarf andere Personen hinzugezogen werden. Diese werden vom Präsidium eingeladen und haben kein Stimmrecht.
- 13.3. Bei Sitzungen des Verbandsausschusses hat der im § 13.1 genannte Personenkreis jeweils 1 Stimme.
- 13.4. Der Verbandsausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.
- 13.5. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Festlegung des zuvor vom Präsidium zu erarbeitenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Beschlußfassung über Anträge oder Änderungen von Ordnungen sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt
 - die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- 13.6. Er ist im übrigen zuständig für die Entscheidung aller bedeutsamen Verbandsangelegenheiten. Ebenso kann er in Eilfällen über finanzielle und organisatorische Fragen von Bedeutung, Festlegung von Veranstaltungen u. a. entscheiden.
- 13.7. die Kosten für die Teilnahme ihrer Vorsitzenden bzw. der Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter tragen die Mitglieder.

§ 14 Präsidium

- 14.1. Das Präsidium wird durch den Verbandstag für 4 Jahre gewählt und besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten/Vize für Freizeitsport
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Vizepräsidenten Jugend und Vorsitzender der Kanujugend

Das Präsidium führt die Geschäfte des LKV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kanutages, bzw. des Verbandsausschusses. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 1. Vizepräsidenten. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium dem Verbandsausschuss zu berichten. Das Präsidium ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann es ohne Zustimmung des Verbandsausschusses bis zu einem Wert von 5.000,00 € schließen. Das Präsidium haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

14.2. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind:

der Präsident
der 1. Vizepräsident/Vize Freizeitsport
der Vizepräsident Finanzen
der Vizepräsident Leistungssport
Zur Vertretung nach außen sind jeweils 2 der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren und anderem zugelassenen elektronischen Geschäftsverkehr kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welcher Personenkreis die Zugangsberechtigung zu diesen Verfahren erhält.

14.3. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder berufen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder mehrheitlich einen oder mehrere kommissarische Vertreter. Die ordentliche Amtseinführung bedarf der Zustimmung durch den Verbandsausschuss, die auch schriftlich herbeigeführt werden kann. Die Amtszeit der kommissarischen Vertreter endet spätestens mit dem nächsten Verbandstag.

§ 15 Ressortleiter

15.1. Das Präsidium kann Ressortleiter und Referenten für folgende Ressorts und Bereiche berufen

- Ressortleiter Kanu-Freizeitsport
- Ressortleiter Kanu-Rennsport und Marathon-Rennsport
- Ressortleiter Kanu-Slalom
- Ressortleiter Kanu-Polo
- Ressortleiter Kanu-Drachenbootsport
- Ressortleiter Ausbildung
- Ressortleiterin Frauenfragen und Gleichstellung
- Ressortleiter Umweltschutz und Gewässerbau
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Referent Kampfrichterwesen Kanu-Rennsport
- Referent Kampfrichterwesen Kanu-Slalom
- Referent Kanu-Sicherheit
- Referent Anti-Doping

- 15.2. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer in seinem Verein das aktive Wahlrecht hat, oder Einzelmitglied im LKV ist.
- 15.3. Zur Unterstützung der Verbandsarbeit können ehrenamtliche Referenten und weitere Mitarbeiterberufen werden, die an allen Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes beratend, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 15.4. Zur Unterstützung der Organe des LKV können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen bzw. Tagungen aller Verbandsorgane beratend, aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Dienstanweisungsberechtigt sind Präsident und Vizepräsidenten.

§ 16 Formvorschriften bei Tagungen und Sitzungen

- 16.1. Der Termin des ordentlichen Verbandstages ist drei Monate vorher in schriftlicher Form bekannt zu geben.
- 16.2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es beantragt haben, oder wenn es das Präsidium zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Verbandsauflösung sechs Wochen. Ergänzungsanträge zur angegebenen Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag in der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.
- 16.3. Einladungen zur Verbandsausschusssitzung haben mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 16.4. Zu Sitzungen des Präsidiums kann mündlich oder schriftlich ohne Frist, aber in der Regel eine Woche vorher eingeladen werden.
- 16.5. Jeder ordnungsgemäße einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die durch Tagesordnung oder gebilligte Dringlichkeit zur Erörterung gestellt werden (ausgenommen ist die Verbandsauflösung).

Bei ordentlichen wie auch bei außerordentlichen Verbandstagen ist bei Beschlussfassung die einfache, bei Satzungsänderung die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (ausgenommen ist die Verbandsauflösung). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 16.6. Es wird in allen Angelegenheiten offen abgestimmt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Verlangen

eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen (ausgenommen ist die Verbandsauflösung).

- 16.7. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidium über die Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag eingereicht sein. Hierzu gehören auch Anträge auf Satzungsänderung. Anträge müssen mit einer schriftlichen Begründung versehen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 16.8. Bei Verbandstagen hat jedes Mitglied (Vereine, Abteilungen) eine Grundstimme, außerdem für jede angefangenen fünfundzwanzig beitragspflichtigen Mitglieder eine weitere Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts müssen alle fälligen Beiträge des Mitgliedes gezahlt sein. Es ist Sache des Mitgliedes, dem Verbandstag die Zahl seiner Stimmen durch einen Stimmschein des Vizepräsidenten Finanzen nachzuweisen. Das Stimmrecht kann nur einheitlich wahrgenommen werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedes oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter. Mitglieder des LKV-Präsidiums, Ressortleiter und Referenten dürfen dazu nicht bevollmächtigt werden.
- 16.9. Für die Einzelmitgliederabteilung gilt § 16.8 sinngemäß. Das Stimmrecht übt der Obmann der Einzelmitglieder oder sein bevollmächtigter Vertreter aus.
- 16.10. Stimmberechtigt sind auch Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ressortleiter und Referenten mit je einer Stimme.
- 16.11. Bei Verbandsausschusssitzungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die gleiche Regelung gilt für Sitzungen des Präsidiums. Auch hier gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- 16.12. Verbandstage sind verbandsöffentlich.
- 16.13. Bei Verbandstagen und Verbandsausschusssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vereinen, Abteilungen sowie dem Obmann der Einzelmitglieder zuzusenden. Bei Sitzungen des Präsidiums werden Beschlussprotokolle durch den Versammlungsleiter geführt. Protokolle sollen innerhalb von acht Wochen entsprechend dem jeweiligen Verteilerschlüssel übersandt sein.
- 16.14. Tagungen der Ressorts und der Arbeitsausschüsse bedingen vor der Durchführung der Zustimmung des Präsidiums.

§ 17 Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK)

- 17.1. Aufgaben und Befugnisse der SuSK ergeben sich aus der Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V..
- 17.2. Die 4 Mitglieder werden jeweils für vier Jahre vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums und/oder des Verbandsausschusses sein.

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Verbandstag gewählt. Von ihnen darf niemand dem Vorstand oder dem Verbandsausschuss angehören. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen, die Buchführung, die Abrechnung, die Verwendung von Geldern und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung des LKV für die Kassenprüfung festgelegten Richtlinien und legen dem Verbandstag einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- 18.2. Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen, das sie nach Prüfung dem Verbandstag oder dem Verbandsausschuss im Wortlaut bekannt zu geben hat.

§ 19 Ehrungen

- 19.1. Der LKV kann Kanusportler und Förderer wegen besonderer Verdienste um den Kanusport in Sachsen-Anhalt ehren. Es werden Auszeichnungen und Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung des LKV und des DKV verliehen. Antragsberechtigt sind die Vereine, Abteilungen, der Obmann der Einzelmitglieder, die Vertreter der Fachverbände und der Vorstand. Über die Verleihung beschließt, soweit nicht der DKV zuständig ist, der Vorstand in offener - auf Verlangen in geheimer - Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- 19.2. Der LKV kann auch Kanusportler für besondere sportliche Leistungen in geeigneter Weise ehren.
- 19.3. Der Verbandstag kann Personen, die sich in besonderer Weise um den LKV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Außerdem kann der Verbandstag einen in hervorragender Weise verdienten Präsidenten nach dem Ausscheiden aus seinem Amt zum Ehrenpräsidenten ohne Sitz und Stimme in den Vorstand wählen. Antragsberechtigt sind hierfür der Vorstand und der Verbandsausschuss. Die Wahl zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung und bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 20 Dopingbekämpfung

Zur Umsetzung der in § 3 dieser Satzung festgelegten Dopingbekämpfung gelten die Anti-Dopingbestimmungen des DKV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Wegen Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen können Sanktionen verhängt werden. Der LKV Sachsen-Anhalt e. V. überträgt die Zuständigkeit dafür auf den DKV, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den dafür jeweils gültigen Bestimmungen des DKV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DKV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 21 Auflösebestimmungen

- 21.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- 21.2. Die Beschlußfähigkeit in dieser Angelegenheit ist gegeben, wenn zwei Drittel aller beschließenden Stimmen anwesend sind.
- 21.3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 21.4. Stimmen mindestens sieben Vereine, Abteilungen (einschließlich Einzelmitgliederabteilung) gegen die Auflösung, kann der LKV nicht aufgelöst werden.
- 21.5. Bei Auflösung des LKV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. mit der Verpflichtung, es für steuerbegünstigte Zwecke des Kanusports in Sachsen-Anhalt zu verwenden.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 08.08.1990 in Dessau

Neufassung beschlossen auf dem Verbandstag am 05.03.1995 in
Niegripp

in den Änderungsfassungen beschlossen durch den
Außerordentlichen Kanutag am 18.11.1995 in Magdeburg

Beschlossen durch den Ordentlichen Verbandstag am 28.3.2009 in Dessau